

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 50 = N.F. Bd. 30, 1885, S. 449 - 450

Reichsgewerbeordnung : (Fortsetzung.)

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Dr. J. A. Seuffert's
Blätter für Rechtsanwendung
zunächst in Bayern.

Inhalt: Mittheilungen aus der Rechtsprechung des kgl. Oberlandesgerichts München in Strafsachen. — Literaturbericht.

Mittheilungen aus der Rechtsprechung des kgl. Oberlandesgerichts München in Strafsachen.

V. Reichsgewerbeordnung.

(Fortsetzung.)

§. 55 Abs. 1 Z. 2 mit §. 148 Z. 7. Auch der, zum Zwecke ihres Wiederverkaufes auf **Wochenmärkten**, im Umherziehen erfolgte Waarenkauf ist beim Mangel eines Wandergewerbescheines der, ein bewusst rechtswidriges Handeln nicht erfordernden Strafbestimmung des §. 148 Z. 7 unterworfen.

Wer, abgesehen von dem in §. 44 a der revidirten Gewerbeordnung bezeichneten, hier nicht in Frage stehenden Falle, außerhalb des Gemeindebezirks seines Wohnorts oder der durch besondere Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde dem Gemeindebezirk des Wohnorts gleichgestellten nächsten Umgebung desselben ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person bei anderen Personen als bei Kaufleuten, oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen Waaren zum Wiederverkauf ankaufte, bedarf nach §. 55 Ziff. 2 der Gewerbeordnung eines Wandergewerbescheins, und wer ohne diesen gesetz-

lichen Wandergewerbeschein ein Gewerbe im Umherziehen betreibt, macht sich der im §. 148 Ziff. 7 daselbst vorgesehenen Uebertretung schuldig. Dies gilt nun zwar gemäß §. 64 Abs. 1 der Gewerbeordnung, wornach der Besuch der Jahr- und Wochenmärkte, sowie der Kauf und Verkauf auf denselben einem Jeden mit gleichen Befugnissen zusteht, nicht auch bezüglich des auf dem Wochenmarkt stattfindenden Ankaufs von Gegenständen zum Zweck des Wiederverkaufs Seitens eines sein Gewerbe nach §. 55 Ziff. 2 im Umherziehen betreibenden Käufers. Zu einem solchen Ankauf bedarf derselbe keines Wandergewerbescheins. Im gegebenen Fall handelt es sich aber nicht um ein Ankaufen von Lebensmitteln auf einem Wochenmarke. Die Angeklagte hat die treffenden Lebensmittel nicht auf einem Marke, sondern in der im §. 55 Ziff. 2 bezeichneten Weise im Umherziehen gekauft. Die von ihr angekauften Gegenstände waren nur zum Verkauf auf einem Wochenmarke bestimmt.

Letzteres ist jedoch für die bezüglich der Anwendbarkeit des §. 148 Ziff. 7 entscheidende Frage, ob die Angeklagte zu ihrem Ankauf von Lebensmitteln im Orte B. eines Wandergewerbescheins bedurfte, gleichgiltig. Denn das Gesetz unterscheidet im §. 55 Ziff. 2 nicht, in welcher Weise der Wiederverkauf, zu dem die Waaren angekauft wurden, erfolgen soll, ob bezweckt wird, den gekauften Gegenstand auf einem Marke oder anderwärts zu verkaufen. Es bedarf daher auch Derjenige, welcher bei dem Betrieb seines Gewerbs im Umherziehen eine Waare in der in §. 65 Ziff. 2 angegebenen Weise zum Wiederverkauf auf einem Wochenmarke ankauft, eines Wandergewerbescheins. Er unterliegt in Folge dessen der im §. 148 Ziff. 7 angedrohten Bestrafung, wenn er zur Zeit des eben erwähnten Ankaufs der Waare den erforderlichen Wandergewerbe-